

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München
(für Ingenieure der Papiertechnik)**

vom 18.08.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) an der Fachhochschule München vom 31.08.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird nach „...PC-Test mindestens 210 Punkte)“ folgender Teilsatz eingefügt: „oder die erfolgreiche Absolvierung des IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnitt von 6,0,“.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München einzureichen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.

- (3) Das Eignungsverfahren nach § 3 (1) Nr. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40 minütigen Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). Gegenstände des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse der Chemie, Mathematik und Physik, sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. Hierbei muss die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit und zur Entscheidungsfindung am Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen erkennen lassen.
 - (4) Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ von beiden Prüfern übereinstimmend festgestellt wird.
 - (5) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
 - (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
 - (7) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
3. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und in Satz 2 das Wort „vier“ durch das Wort sechs“ ersetzt.
 4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „210“ ersetzt. „Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ ersetzt.
 5. In § 6 Abs. 3 wird „Fachhochschule München“ durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ ersetzt.
 6. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters ausgegeben.“

7. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in mindestens 9 der in der Anlage in den Zeilen 1 – 14 genannten Modulen die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“
9. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“
10. In § 11 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
11. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
12. Die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (für Ingenieure der Papiertechnik) i. d. F. vom 21.02.2008.

Anlage:**Übersicht über die Module und Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - FH München (für Ingenieure der Papiertechnik)**

1) Lfd. Nr.	2) Modules ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- Veranstal- tung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bear- beitungsdauer schriftli- cher und Dauer mündli- cher Prüfungen in Minu- ten ^{1,2,3}	7) Gewichtung zur Bildung der Modul- endnote
1	Thermodynamics and Chemical Engineering	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
2	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
3	Minerals and Printing Technology	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
4	Automation I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
5	Automation II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15-30	1
6	Board and Paper Technology I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
7	Board and Paper Technology II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15-30	1
8	Coating I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
9	Coating II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15-30	1
10	General Management	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
11	Project Management and Communication	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündlP, 15-30	1
12	Statistics and Design of Experiments	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
13	Elective Technical	4 ^{1,4}	5 ^{1,4}	SU, Ü, Pr, Ex	1 Prüfung ^{1,4}	1
14	Elective General	4 ^{1,4}	5 ^{1,4}	SU, Ü, Pr, Ex	1 Prüfung ^{1,4}	1
15	Master Thesis		20		MA	1
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	56	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- ³ Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ Im Modul Elective Technical werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul Elective General nichttechnische Lehrinhalte vermittelt.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	mündlP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
MA	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) nach dem Wintersemester 2010/11 aufnehmen.